

## **Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz**

Aufgrund des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat sich der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 16. Juli 2014 mit Beschluss Nr. B-132/2014 die folgende Geschäftsordnung gegeben<sup>1</sup>:

### **Inhalt:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitzender
- § 2 Fraktionen

#### **II. Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder und der zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner**

- § 3 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht
- § 5 Teilnahmepflicht
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Hinderungsgründe, Befangenheit, Vertretungsverbot

#### **III. Sitzungen des Stadtrates**

##### **1 Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates**

- § 8 Einberufung des Stadtrates
- § 9 Aufstellung der Tagesordnung
- § 10 Beratungsunterlagen

##### **2 Durchführung der Sitzungen des Stadtrates**

###### **- Allgemeines**

- § 11 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- § 12 Zuhörer, Medien
- § 13 Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf, Unterbrechung der Sitzung
- § 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 15 Vortrag, beratende Mitwirkung im Stadtrat

###### **- Ablauf der Sitzungen**

- § 16 Erweiterung und Änderung der Tagesordnung
- § 17 Redeordnung
- § 18 Geschäftsordnungsanträge
- § 19 Änderungen, Änderungsanträge
- § 20 Anhörung und Einbeziehung der Ortschaftsräte
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Schriftliches oder elektronisches Verfahren
- § 24 Persönliche Erklärungen
- § 25 Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
- § 26 Einwohnerfragestunden

---

<sup>1</sup> geändert durch 1. Änderung der Geschäftsordnung, Beschluss des Stadtrates Nr. B-207/2015 vom 16.12.2015

## **- Ordnung in den Sitzungen**

- § 27 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 28 Sitzordnung

### **3 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates**

- § 29 Niederschrift
- § 30 Tonaufzeichnungen

### **IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- § 31 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates
- § 32 Beschließende Ausschüsse
- § 33 Beratende Ausschüsse

### **V. Geschäftsordnung der Beiräte**

- § 34 Beiräte

### **VI. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte**

- § 35 Ortschaftsräte

### **VII. Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichen von der Geschäftsordnung**

- § 36 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 37 Abweichen von der Geschäftsordnung

### **VIII. Schlussbestimmungen**

- § 38 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 39 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitzender

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Stadträten\* (Stadratsmitglieder).
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister wird im Vorsitz durch die Bürgermeister in der nach § 55 Abs. 3 SächsGemO festgelegten Reihenfolge vertreten. <sup>2</sup>Sind auch die Bürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, führt ein gemäß §§ 54, 55 SächsGemO bestellter Stellvertreter den Vorsitz.

### § 2

#### Fraktionen

- (1) <sup>1</sup>Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. <sup>3</sup>Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. <sup>4</sup>Jede Fraktion benennt einen Fraktionsvorsitzenden. <sup>5</sup>Jede Fraktion gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Bildung, Änderung in der Zusammensetzung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen und ladungsfähigen Anschriften des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Namen der Mitglieder und gegebenenfalls die Namen der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und Fraktionsbediensteten sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Fraktionen haben sicherzustellen, dass z. B. personenbezogene Daten und Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse nicht unbefugt an Dritte gelangen. <sup>2</sup>Fraktionsbedienstete können an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Existenz einer Fraktion endet spätestens mit Ablauf des Mandats ihrer Mitglieder, also regelmäßig mit Ablauf der Wahlperiode. <sup>2</sup>Sie besteht nur insoweit in eingeschränktem Umfang fort, als sie mit dem Ziel der vollständigen Beendigung abgewickelt werden muss.  
<sup>3</sup>Eine Fraktion gilt als aufgelöst
  - mit dem Ablauf der Wahlperiode,
  - wenn die Mindestmitgliederzahl nach Absatz 1 nicht mehr gegeben ist oder
  - mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss.<sup>4</sup>Die Fraktionszugehörigkeit endet durch Ausscheiden oder Ausschluss aus einer Fraktion bzw. durch Wechsel zu einer anderen Fraktion.
- (5) <sup>1</sup>Den Fraktionen werden aus dem städtischen Haushalt Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Über die Bewirtschaftung und ggf. Rückzahlung nicht benötigter Mittel sind im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Chemnitz und in einer gesonderten Richtlinie Regelungen zu treffen.

---

\* Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

## **II. Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder und der zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner**

### **§ 3 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder**

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten (konstituierenden) Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Stadträte, die nach der konstituierenden Sitzung erstmals in der Wahlperiode an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden vom Oberbürgermeister in dieser Sitzung verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Verpflichtung ist in die Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Weiterhin ist eine Urkunde über die Verpflichtung anzufertigen, die vom Stadtrat zu unterzeichnen und vom Oberbürgermeister zu beurkunden ist. <sup>3</sup>Die Urkunde ist zu den Akten zu nehmen.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Verpflichtung geben die Stadträte folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Chemnitz gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

<sup>2</sup>Sie werden auf den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen, sowie darauf, dass gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 09.03.1974 (BGBl. I S. 547) Stadträte, als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, private, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt werden, nicht unbefugt weitergeben dürfen und dass ein Verstoß den Tatbestand der §§ 203 und 353 b) StGB erfüllen kann. <sup>3</sup>Sie werden zusätzlich auf ihre Anzeigepflicht bei Vorliegen eines Tatbestandes, der ihre Befangenheit zur Folge haben kann, hingewiesen.

### **§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht**

- (1) <sup>1</sup>Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert, und dass dem Stadtrat als Ganzem, das heißt allen Stadtratsmitgliedern, oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. <sup>2</sup>In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. <sup>3</sup>In einen solchen Ausschuss können keine sachkundigen Einwohner berufen werden.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Stadtrat kann in einzelnen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen stellen. <sup>2</sup>Sie dürfen sich nicht auf abgeschlossene Tagesordnungspunkte der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. <sup>3</sup>Zugelassen sind nur Fragen, keine Vorschläge, Wertungen oder Kritiken. <sup>4</sup>Schriftliche Anfragen können auch elektronisch über das Ratsinformationssystem abgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Stadtrates zu stellen. <sup>2</sup>Sie können vom Oberbürgermeister am Ende der Sitzung mündlich beantwortet werden. <sup>3</sup>Wenn eine schriftliche Beantwortung der Frage notwendig ist, wird sie bis spätestens 20 Arbeitstage danach beantwortet.

- (4) <sup>1</sup>Sowohl bei Einbringen der Anfrage als auch bei der Beantwortung durch den Oberbürgermeister am Ende einer Sitzung des Stadtrates findet keine Aussprache statt. <sup>2</sup>Es können dabei keine Anträge, auch nicht vom Fragesteller, gestellt werden.
- (5) <sup>1</sup>Außerhalb der Sitzung des Stadtrates schriftlich oder elektronisch gestellte Anfragen werden bis 20 Arbeitstage nach Eingang bearbeitet. <sup>2</sup>Sollte eine Beantwortung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang nicht möglich sein, ist ein Zwischenbescheid über die Gründe des Verzuges sowie den Bearbeitungsstand zu geben. <sup>3</sup>Wird die Antwort nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Absendedatum des Zwischenbescheides erteilt, setzt der Oberbürgermeister auf Verlangen des Stadtrates, das binnen drei Wochen gestellt werden kann, die Anfrage zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung und erteilt dem Stadtrat zur Verlesung das Wort. <sup>4</sup>Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint dem Stadtrat die Antwort nicht ausreichend, so kann er höchstens zwei ergänzende Fragen stellen. <sup>5</sup>Eine Aussprache findet nicht statt
- (6) Anfragen können durch den Oberbürgermeister ausnahmsweise zurückgewiesen werden, wenn:
- 1 die Fragen sich nicht auf einzelne konkret bezeichnete Angelegenheiten beziehen (z. B. Abverlangen eines allgemeinen Berichtes),
  - 2 die Form und der Inhalt nicht einer Frage im Sinne von § 4 (2) entspricht (z. B. Scheinfragen, Anträge, sich auf einen Tagesordnungspunkt der Sitzung beziehende Frage),
  - 3 die Frage im Sinne von § 4 (9) rechtlich unzulässig ist (z. B. strafbarer Inhalt, Datenschutz),
  - 4 das Fragerecht missbräuchlich genutzt wird (z. B. laufend und wiederholt gestellte Fragen in kurzer Zeit, unverhältnismäßiger Aufwand).
- (7) Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einer anderen Fragestellerin oder einem anderen Fragesteller beantwortet worden ist, kann die Oberbürgermeisterin auf die entsprechende Antwort verweisen.
- (8) <sup>1</sup>Den Stadträten werden Anfragen und Antworten über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.
- (9) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO geheim zu haltenden Angelegenheiten. <sup>2</sup>Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt die Antwort in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form, so sind dem Stadtrat die Gründe dafür im Rahmen der Antwort schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Begründung hat sowohl das einer Veröffentlichung entgegenstehende öffentliche Wohl als auch die einer Veröffentlichung entgegenstehenden berechtigten Interessen Einzelner genau zu benennen.

## **§ 5 Teilnahmepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadträte und die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Die Stadträte, die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner oder sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger sind verpflichtet, ihre Anwesenheit für die Dauer der Teilnahme im

Zeiterfassungssystem und zusätzlich zu Sitzungsbeginn über die Delegiertensprechstelle oder hilfsweise durch Unterschriftsleistung in den ausgelegten Anwesenheitslisten nachzuweisen.

- (2) Ist ein Stadtrat oder ein zur Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner aus wichtigem Grund verhindert, an einer Sitzung des Stadtrates teilzunehmen oder ist er zeitweilig abwesend (frühzeitiges Verlassen, verspätetes Erscheinen, zwischenzeitliche Abwesenheit), so ist dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Grundes bis spätestens zum Beginn der Sitzung, ansonsten unverzüglich, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die nachträgliche Entschuldigung eines Stadtrates oder eines zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohners ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. <sup>2</sup>Sie hat schriftlich oder elektronisch, unter Angabe des Grundes beim Oberbürgermeister zu erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bestätigung der Anwesenheit gemäß Absatz 1 und die Entschuldigungen gemäß der Absätze 2 und 3 sind die begründenden Unterlagen für die Zahlung der Entschädigung. <sup>2</sup>Nur auf dieser Grundlage kann die Zahlung der Entschädigung erfolgen.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohner sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet. <sup>2</sup>Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO bekannt gegeben worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder oder zur Beratung hinzugezogene sachkundige Einwohner dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. <sup>2</sup>Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

## **§ 7**

### **Hinderungsgründe, Befangenheit, Vertretungsverbot**

- (1) <sup>1</sup>Treten bei einem Stadtrat im Laufe der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 31 SächsGemO oder Hinderungsgründe im Sinne des § 32 Abs. 1 SächsGemO ein, so hat er dies dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen und das Ausscheiden aus dem Stadtrat trifft der Stadtrat.
- (2) <sup>1</sup>Wer als Stadtratsmitglied, Bürgermeister oder als zur Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner nach § 20 SächsGemO befangen ist, hat dies rechtzeitig, spätestens vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf das Stadtratsmitglied bzw. der zur Beratung hinzugezogene Einwohner in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben. <sup>2</sup>Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat, sonst der Oberbürgermeister.

- (3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche oder Interessen anderer gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat.
- (4) <sup>1</sup>Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 1 und 2 oder gegen das Verbot nach Abs. 3, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss, der in die Niederschrift aufzunehmen ist, fest. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn ein Bürgermeister oder ein zur Beratung hinzugezogener sachkundiger Einwohner gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 2 verstößt.

### **III. Sitzungen des Stadtrates**

#### **1 Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates**

##### **§ 8**

##### **Einberufung des Stadtrates**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen und über die Zeit der regelmäßigen Sitzungen seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel an einem Mittwoch um 15:00 Uhr stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat zu den Sitzungen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) ein. <sup>2</sup>Die Einladung mit Tagesordnung wird spätestens am 8. Arbeitstag vor einer Sitzung des Stadtrates, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, den Stadträten bereitgestellt.  
<sup>3</sup>Den Stadträten werden die Unterlagen elektronisch\*, per Post an die Wohnanschrift oder – sofern sie einer Fraktion angehören – über die Geschäftsstelle ihrer Fraktion zugestellt.  
<sup>4</sup>Die Stadträte teilen der Geschäftsstelle schriftlich mit, welche Form der Zustellung sie wünschen.  
<sup>5</sup>Die Stadträte werden durch die Einladung mit Tagesordnung für die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates darüber informiert, in welcher Form ihnen die nichtöffentlichen Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>In Eilfällen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO kann der Stadtrat ohne Ladungsfrist, formlos (elektronisch, mündlich, fernmündlich oder durch Bote) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines Eilfalles im Sinne des Satzes 1 ist dann anzunehmen, wenn durch die Einhaltung der üblichen Ladungsfrist gemäß Abs. 2 der Stadt, ihren Einwohnern, sonstigen Beteiligten oder der Allgemeinheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Nachteile entstehen würden.
- (4) <sup>1</sup>Der Stadtrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel aller Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Oberbürgermeister beantragt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabenbereich des Stadtrates gehört. <sup>2</sup>Der Antrag muss die Unterschriften eines Fünftels aller Stadträte tragen.

##### **§ 9**

##### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates in eigener Verantwortung auf.

---

\* Das Nähere zum Ablauf der digitalen Gremienarbeit ist in der Anlage geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Die Einladung mit Tagesordnung enthält Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände. <sup>2</sup>Die Einladung ist getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu erstellen.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fünftel aller Stadträte oder eine Fraktion kann bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Stadtratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, beantragen, dass ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung gesetzt wird (Beschlussantrag). <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat und sich seitdem die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (5) <sup>1</sup>Beschlussanträge gemäß Abs. 4 sind schriftlich, mit den Unterschriften eines Fünftels der Stadträte oder der Unterschrift der Unterschriftsberechtigten der Fraktionen beim Oberbürgermeister, oder elektronisch über das Ratsinformationssystem einzureichen; bei einer elektronischen Einreichung sind die Namenszüge anstelle der Unterschriften aufzuführen. <sup>2</sup>Sie müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. <sup>3</sup>Beschlussanträge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag unter Angabe zumindest einer Produktuntergruppe verbunden werden. <sup>4</sup>Deckungsvorschläge müssen rechtlich zulässig sein.

## **§ 10 Beratungsunterlagen**

- (1) Beratungsunterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen. Beschlussvorlagen müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Die für die Beratung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind den Stadträten spätestens am 8. Arbeitstag vor einer Sitzung des Stadtrates, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, zu übersenden. <sup>2</sup>Findet die erste Vorberatung in einem Beirat oder Ortschaftsrat statt, erhalten die Stadträte die in Satz 1 genannten Unterlagen zum gleichen Zeitpunkt ausgereicht wie die Mitglieder des betreffenden Beirates oder Ortschaftsrates.  
<sup>3</sup>Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt gemäß § 8 Abs. 2.
- (3) Die für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen werden den Stadträten in einer der nachfolgend benannten Formen zur Verfügung gestellt, wobei der Oberbürgermeister, abhängig von Umfang und Bedeutung der Unterlagen entscheidet, welche Form Anwendung findet.

### **1 Tischvorlagen**

Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind in der Sitzung des Stadtrates an die Stadträte auszuteilen und nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzuziehen.

### **2 Übersendung der Unterlagen**

Die Unterlagen sind in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Form an die Stadträte entsprechend Abs. 2 zu übersenden. Dies kann z. B. durch Übersendung verschlossener, an die Stadträte persönlich adressierter Umschläge bzw. versiegelter Mappen oder Ähnlichem geschehen.

### 3 Einsichtnahme in der Verwaltung

Die Unterlagen werden in der Geschäftsstelle des Stadtrates oder der jeweiligen Organisationseinheit bereitgelegt. Die Stadträte können individuelle Termine zur Einsichtnahme vereinbaren. Diese Form ist insbesondere für nichtöffentliche Anlagen zu öffentlichen Vorlagen geeignet.

- (4) Das Auflegen oder Ausreichen von Unterlagen oder Materialien im Sitzungsraum, die keinen Bezug zur Tagesordnung haben, unmittelbar vor oder während einer Sitzung ist nicht gestattet.

## 2 Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

### - Allgemeines

#### § 11

#### Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Nichtöffentlich muss verhandelt werden, wenn der öffentlichen Beratung eines Verhandlungsgegenstandes das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben, sofern der Bekanntgabe nicht dieselben Gründe entgegenstehen, aus denen die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung geboten war.
- (3) Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen ist in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates aufzunehmen und in der Niederschrift festzuhalten.

#### § 12

#### Zuhörer, Medien

- (1) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jedermann in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. <sup>2</sup>Den Berichterstatern der Medien sind besondere Sitzplätze in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes vorbehalten.
- (2) Wenn es wegen der beschränkten Anzahl der Sitzplätze in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes erforderlich ist, können Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (3) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates mit Hilfe bild- und tontechnischer Anlagen innerhalb des Sitzungsgebäudes übertragen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadtratssitzungen werden im Auftrag der Stadt Chemnitz in Bild und Ton live im Internet übertragen (Live-Stream). <sup>2</sup>Die Aufzeichnung wird anschließend für einen Monat zum Download zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Sitzungsteilnehmer können gegenüber dem Oberbürgermeister einer grundsätzlichen Übertragung ihrer Redebeiträge schriftlich widersprechen, oder im Einzelfall zu Beginn eines Redebeitrages mündlich die Unterbrechung der Übertragung für die Dauer ihres Redebeitrages verlangen. <sup>4</sup>In beiden Fällen ist die Bild- und Tonübertragung vorübergehend abzuschalten.
- (5) <sup>1</sup>Foto-, Ton- und Filmaufnahmen zur Veröffentlichung in Publikationen oder elektronischen Medien dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Pressestelle

der Stadt Chemnitz erfolgen. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt für die Sitzungen des Stadtrates ein generelles Verbot für Foto-, Ton- und Filmaufnahmen für private Zwecke. <sup>3</sup>Liveübertragungen mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Übertragungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung aller anwesenden Stadtratsmitglieder.

### **§ 13**

#### **Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf, Unterbrechung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Stadtrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen werden muss.
- (2) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der festgestellten Tagesordnung verhandelt, sofern der Stadtrat im Einzelfall nichts anderes beschlossen hat.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge der Fraktionsvorsitzenden auf eine Auszeit.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine Sitzung des Stadtrates unterbrochen und innerhalb von 48 Stunden fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden in der Sitzung des Stadtrates. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. <sup>3</sup>Bei einer Unterbrechung der Sitzung von mehr als 48 Stunden ist erneut zu laden.

### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit des Stadtrates**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <sup>2</sup>Er hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand erneut davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

### **§ 15**

#### **Vortrag, beratende Mitwirkung im Stadtrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat das Recht einen eigenen Sachvortrag zu halten bzw. durch Bedienstete der Stadt halten zu lassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Stadtrates muss er solche Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Sie können sich jederzeit zu Wort melden.
- (3) Der Stadtrat kann externe Sachverständige und sachkundige Einwohner zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen, betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung mündlich vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Personengruppe, darf der Vorsitzende diese auffordern, einen Vertreter zu benennen. <sup>3</sup>An der Beratung und Entscheidung dürfen sich die Anzuhörenden nicht beteiligen. <sup>4</sup>Die Anhörung ist grundsätzlich als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen. <sup>5</sup>Ausnahmsweise kann die Anhörung noch mit Mehrheitsbeschluss zu Beginn des Tagesordnungspunktes, auf den sie sich bezieht, erfolgen, sofern eine Anhörung noch nach der Aufstellung der Tagesordnung für die

Entscheidung erforderlich werden sollte. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 eine Anhörung auch durchgeführt werden, wenn keine Entscheidung vorbereitet wird.

- **Ablauf der Sitzung**

**§ 16  
Erweiterung und Änderung der Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis einschließlich zum Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ unter Angabe des Grundes einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.
- (2) Der Stadtrat kann unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ mit einfacher Mehrheit beschließen,
  - 1 die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
  - 2 Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden, sofern dies der Sachverhalt zulässt,
  - 3 die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn der öffentlichen Verhandlung nach Auffassung des Stadtrates das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
  - 4 einen Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen,
  - 5 einen Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zur Vorberatung bzw. nochmaligen Vorberatung zu verweisen,
  - 6 einen vom Antragsteller selbst eingebrachten Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen (Nichtbefassung).
- (3) Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen, hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) Über Anträge nach Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (5) In Eilfällen im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO i. V. m. § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kann der Oberbürgermeister bei öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates die Tagesordnung durch zusätzliche Verhandlungsgegenstände erweitern.
- (6) Das Nachschieben eines Verhandlungsgegenstandes in der öffentlichen Sitzung ist, ohne dass ein Eilfall vorliegt, ausgeschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Ein Verhandlungsgegenstand, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, kann, ohne dass ein Eilfall vorliegt, nur durch einstimmigen Beschluss aller Stadratsmitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Sind nicht alle Stadratsmitglieder anwesend, ist trotz Zustimmung aller anwesenden Stadratsmitglieder die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes nicht möglich. <sup>3</sup>Beschließt der Stadtrat einstimmig,

einen Verhandlungsgegenstand nachträglich auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates zu setzen, werden den Stadtratsmitgliedern die zur Beratung erforderlichen Unterlagen gegebenenfalls in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Beschlüsse zur Tagesordnung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 17 Redeordnung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu einem Verhandlungsgegenstand und fordert die Stadträte zu Wortmeldungen auf. <sup>2</sup>Diese erfolgen über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Handheben. <sup>3</sup>Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. <sup>4</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. <sup>5</sup>Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>6</sup>Wird zu einem Beschlussantrag beraten, so ist zunächst dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, den Beschlussantrag zu begründen.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied hat zu Beginn seiner Ausführungen seinen Namen und die Fraktions- bzw. Parteizugehörigkeit laut zu nennen.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen erteilt.
- (4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und des Vorsitzenden zulässig.
- (5) An der Beratung kann sich jedes Stadtratsmitglied beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt betreffen.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. <sup>2</sup>Er kann den Bürgermeistern, den Berichterstattern und auch den Bediensteten der Stadt sowie hinzugezogenen sachkundigen Einwohnern oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (7) Der Stadtrat kann die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten für alle Stadtratsmitglieder und Fraktionen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit beschränken.
- (8) <sup>1</sup>Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. <sup>2</sup>Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. <sup>3</sup>Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann einem Redner, der bei einem Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder einmal zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. <sup>2</sup>Sollte der Redner vorsätzlich gegen die Geschäftsordnung verstoßen, so kann ihm der Vorsitzende sofort das Wort entziehen. <sup>3</sup>Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (10) Über denselben Verhandlungsgegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als dreimal sprechen.

## **§ 18 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. <sup>2</sup>Sie werden dem Vorsitzenden durch das Heben beider Hände angezeigt. <sup>3</sup>Während der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, können insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
- 1 ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung den nächsten Tagesordnungspunkt aufzurufen (Nichtbefassung), dies gilt nur für die vom Antragsteller selbst eingebrachten Verhandlungsgegenstände,
  - 2 die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste),
  - 3 die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung), dies gilt nicht, bevor der der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag mündlich begründet wurde,
  - 4 den Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung),
  - 5 den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zur Vorberatung bzw. nochmaligen Vorberatung zu verweisen.
- (2) Schlussanträge können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Sofern es von einem Stadtratsmitglied gewünscht wird, soll vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden, wobei diese nicht zum Verhandlungsgegenstand selbst sprechen dürfen.
- (4) <sup>1</sup>Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die auf der Rednerliste vorgemerkten Stadtratsmitglieder nicht mehr zur Sache sprechen. <sup>2</sup>Die Aussprache selbst ist abzubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung gehen Änderungsanträgen vor. <sup>2</sup>Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.

## **§ 19 Änderungen, Änderungsanträge**

- (1) <sup>1</sup>Änderungsanträge von Fraktionen, Ausschüssen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind spätestens vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Bis 9 Uhr am Sitzungstag können sie auch elektronisch in der Geschäftsstelle des Stadtrates eingereicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Änderungsanträge müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. <sup>2</sup>Änderungsanträge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag unter Angabe zumindest einer Produktuntergruppe verbunden werden. <sup>3</sup>Deckungsvorschläge müssen rechtlich zulässig sein. <sup>4</sup>Änderungsanträge zum Haushaltsplan der Stadt Chemnitz müssen die konkrete Produktuntergruppe benennen.

- (3) Über Änderungen der Verwaltung und Änderungen, die vom Einreicher zu seinem eigenen Beschlussantrag eingebracht werden, erfolgen keine gesonderten Abstimmungen.

## **§ 20**

### **Anhörung und Einbeziehung der Ortschaftsräte**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Ortschaftsräte, mit welchen im Rahmen der Anhörung gemäß § 67 Abs. 4 SächsGemO Stellung genommen wird, sind zwingend in die Beratung zum Verhandlungsgegenstand im Stadtrat einzubeziehen. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Anhörung wird im Stadtrat bekannt gegeben. <sup>3</sup>Sofern die Stellungnahmen zur Anhörung Hinweise, Anregungen oder Änderungsvorschläge enthalten, werden diese an die Stadtratsmitglieder ausgereicht. <sup>4</sup>Über die Stellungnahmen ist gesondert zu beschließen und der Beschluss dem Ortschaftsrat mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Stellungnahmen der Ortschaftsräte, die über die gesetzliche vorgeschriebene Anhörung hinausgehen („Einbeziehung“) erhalten die Stadtratsmitglieder ausgereicht, sofern es sich um eine ablehnende Stellungnahme handelt. <sup>2</sup>Eine Abstimmung über diese Stellungnahmen im Stadtrat erfolgt nur, wenn sie einen abstimmungsfähigen Vorschlag enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Vorschläge der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO erhalten die Stadtratsmitglieder ausgereicht. <sup>2</sup>Über einen abstimmungsfähigen Vorschlag entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

## **§ 21**

### **Abstimmungen**

- (1) Beschlussvorschläge, Änderungsanträge sowie Geschäftsordnungsanträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes (mit „ja“ oder „nein“) angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende den Beschlussgegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. <sup>2</sup>Wurde eine Beschlussvorlage durch die Verwaltung geändert, unterrichtet der Vorsitzende die Stadträte darüber. <sup>3</sup>Eine gesonderte Abstimmung über Änderungen der Verwaltung findet nicht statt. <sup>4</sup>Werden Beschluss- oder Änderungsanträge der Fraktionen oder einzelner Stadtratsmitglieder geändert, gibt der Vorsitzende die abgeänderte Formulierung des Antrages vor der Abstimmung nochmals bekannt.
- (3) Zu den Anträgen und zur Reihenfolge der Abstimmung kann durch jedes Stadtratsmitglied das Wort begehrt und eine Entscheidung des Stadtrates verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel wird über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt, sofern dem sachliche Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Liegen Änderungsanträge zur gleichen Sache vor, ist jeweils über den Antrag zuerst abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. <sup>3</sup>Als Hauptantrag gelten die Beschlussvorlagen der Verwaltung, der Beschlussantrag einer Fraktion bzw. der Beschlussantrag einzelner Stadtratsmitglieder, sofern dieser das nach dieser Geschäftsordnung erforderliche Quorum erreicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Abstimmung geschieht in der Regel offen über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Handheben. <sup>2</sup>Im unmittelbar nach einer Abstimmung geltend gemachten Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgestellt.

- (6) <sup>1</sup>Die Wiederholung der Abstimmung muss auch erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unmittelbar nach der zu wiederholenden Abstimmung verlangt wird. <sup>2</sup>Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. <sup>3</sup>Die namentliche Abstimmung geschieht über die Delegiertensprechstelle, hilfsweise durch Namensaufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, dabei beginnt der Namensaufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. <sup>4</sup>Wird die namentliche Abstimmung über die Delegiertensprechstelle vorgenommen und nimmt ein anwesendes, stimmberechtigtes Stadtratsmitglied nicht an der Abstimmung teil, so gilt dessen Abstimmverhalten als Stimmenthaltung.“
- (7) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag ist zu begründen.
- (8) Das Verfahren für die geheime Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen über Wahlen in dieser Geschäftsordnung (§ 22) entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit bestimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) <sup>1</sup>Ein Bürgermeister, der den Oberbürgermeister im Vorsitz des Stadtrates vertritt, hat kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Ein Stadtrat, der den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt, hat kein doppeltes Stimmrecht.
- (11) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden in der Sitzung bekannt gegeben und in die Niederschrift aufgenommen.

## **§ 22 Wahlen**

- (1) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen grundsätzlich nach den Regelungen der SächsGemO, sofern nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Wahl- bzw. Bewerbervorschläge sind, sofern keine Stellenausschreibung erfolgte, spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Stadtratssitzung, 9.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Stadtrates schriftlich oder elektronisch einzureichen. <sup>3</sup>Die vorgeschlagenen Bewerber müssen die Voraussetzungen gemäß SächsGemO für die Ausübung des zu besetzenden Amtes erfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, wobei eine Wahlkabine und eine Wahlurne zu benutzen sind. <sup>2</sup>Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht; dies geschieht, sofern möglich, über die Delegiertensprechstelle. <sup>3</sup>Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (3) <sup>1</sup>Bei geheimer Wahl mit Stimmzetteln kann jedes Stadtratsmitglied eine Stimme in der Art vergeben, dass in den vorgegebenen Kreis des gewünschten Wahlvorschlages ein Kreuz gesetzt wird. <sup>2</sup>Es werden nur Stimmzettel für gültig erklärt, auf denen ausschließlich der vorgegebene Kreis angekreuzt wurde. <sup>3</sup>Korrekturen, Zusätze, Streichungen etc. führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. <sup>4</sup>Wer sich verschreibt, kann sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen; der alte Stimmzettel wird im Beisein der Wahlkommission vernichtet. <sup>5</sup>Die Stimmzettel sind anschließend verdeckt und gefaltet in die Wahlurne zu geben

- (4) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Vorsitzenden eine dreiköpfige Wahlkommission, die aus Verwaltungsbediensteten, Fraktionsbediensteten oder Stadtratsmitgliedern bestehen kann, sowie einen Schriftführer der Verwaltung. <sup>2</sup>Die Wahlkommission bestimmt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (5) <sup>1</sup>Unter Aufsicht des Vorsitzenden der Wahlkommission öffnen die Mitglieder die Wahlurne und überzeugen sich von deren Inhalt und nehmen die Auszählung vor. <sup>2</sup>Das ermittelte Ergebnis der Wahl ist vom Schriftführer der Wahlkommission in der Wahlniederschrift zu vermerken und vom Vorsitzenden der Sitzung dem Stadtrat bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind durch die Geschäftsstelle des Stadtrates unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann beschließen, dass gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO anstelle der Wahl das Benennungsverfahren durchgeführt wird. <sup>2</sup>Findet Verhältniswahl statt, erfolgt die Wahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (7) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. <sup>2</sup>Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (8) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>2</sup>Die Losziehung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste anwesende Stadtratsmitglied. <sup>3</sup>Diese Lose werden vom Schriftführer der Stadtratssitzung unter Aufsicht des Vorsitzenden der Stadtratssitzung in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtratsmitgliedes hergestellt. <sup>4</sup>Der Hergang und das Ergebnis der Losziehung sind in die Niederschrift der Stadtratssitzung aufzunehmen.

## **§ 23**

### **Schriftliches oder elektronisches Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. <sup>2</sup>Dabei erhalten die Stadträte in der von ihnen gemäß § 8 Abs. 2 gewählten Form eine Beschlussvorlage ausgereicht, deren Beschlussvorschlag als angenommen gilt, wenn bis zum Ablauf des 8. Arbeitstages nach der Ausreichung der Unterlagen kein Stadtrat gegenüber dem Oberbürgermeister ausdrücklich Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Eine Zustimmung unter Bedingungen gilt als Widerspruch, falls die Bedingungen nicht offensichtlich erfüllt sind. <sup>4</sup>Wird von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss möglichst in der nächsten Sitzung des Stadtrates herbeizuführen.
- (2) Sofern Unterlagen Angelegenheiten betreffen, deren Veröffentlichung das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, sind diese in der Geschäftsstelle des Stadtrates für alle Stadträte zur Einsichtnahme auszulegen.
- (3) Das Ergebnis des Verfahrens ist den Stadträten in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates mitzuteilen.

## **§ 24**

### **Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort:
- 1 jedes Stadtratsmitglied, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.

2 wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

## **§ 25**

### **Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass**

(1) <sup>1</sup>Unter dem Tagesordnungspunkt „Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass“ können von den Fraktionsvorsitzenden Fraktionserklärungen abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten. <sup>3</sup>Die Fraktionserklärung darf sich nicht auf Tagesordnungspunkte der selben Sitzung beziehen.

(2) <sup>1</sup>Eine Aussprache über Fraktionserklärungen findet nicht statt. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 6 Satz 1 dieser Geschäftsordnung tritt bei „Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass“ außer Kraft.

## **§ 26**

### **Einwohnerfragestunden**

(1) Der nach § 27 der Hauptsatzung auf die Tagesordnung genommene Punkt „Einwohnerfragestunde“ wird an den Anfang der Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung, grundsätzlich nach den Tagesordnungspunkt „Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass“, gesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Einwohnerfragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann sie durch den Vorsitzenden auf max. 1 Stunde ausgedehnt werden.

(3) <sup>1</sup>Die eingereichten Fragen werden durch den Vorsitzenden verlesen. <sup>2</sup>Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. <sup>2</sup>Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, werden diese zusammenhängend beantwortet. <sup>3</sup>In der Regel erfolgt die Beantwortung mündlich in der Sitzung. <sup>4</sup>Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage schriftlich beantwortet.

- **Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 27**

### **Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Stadtrat gegen die Ordnung in der Sitzung, kann der Vorsitzende ihn „zur Ordnung“ rufen.

(3) <sup>1</sup>Bei grober Ungebühr oder dreimaligem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. <sup>2</sup>Mit dieser Anordnung ist der Verlust auf die den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen hinzugezogen worden sind.

- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung durch akustische oder visuelle Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und bei grober Ungebühr aus dem Zuhörerraum verweisen.
- (5) <sup>1</sup>Zuhörer, die wiederholt die Verhandlung gestört haben, kann der Stadtrat auf bestimmte Zeit von den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ausschließen. <sup>2</sup>Bei allgemeiner Unruhe, insbesondere wenn die Verursacher nicht einzeln festzustellen sind, kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

## **§ 28 Sitzordnung**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister schlägt nach jeder Kommunalwahl und jeder wesentlichen Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates während der Wahlperiode eine Sitzverteilung für die Fraktionen des Stadtrates im Sitzungsraum vor. <sup>2</sup>Kommt es über diesen Vorschlag zu keiner Einigung, so haben die Fraktionen nach ihrer Stärke ein Sitzplatzwahlrecht. <sup>3</sup>Bei gleicher Stärke zweier Fraktionen entscheidet das Los über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Fraktionslosen Stadträten weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.
- (2) <sup>1</sup>Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen regeln diese selbst. <sup>2</sup>Sie ist dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens fünf Arbeitstage vor einer Sitzung durch die betreffende Fraktion mitzuteilen.
- (3) Zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohnern, Sachverständigen, Ortsvorstehern, Fraktionsbediensteten sowie Bediensteten der Stadt, die an Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz im Sitzungsraum zu.

## **3 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates**

### **§ 29 Niederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Hierzu können auch Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel verwendet werden.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied können im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung und seine Abstimmung oder deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. <sup>2</sup>Dieses Verlangen muss vor der jeweiligen Äußerung abgegeben werden.
- (4) Über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind jeweils getrennte Niederschriften zu führen.

- (5) <sup>1</sup>Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie wird vom Vorsitzenden, 2 Stadträten, die an der Sitzung des Stadtrates teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet. <sup>2</sup>Am Ende der jeweiligen Sitzung des Stadtrates bestimmt der Stadtrat auf Vorschlag der Vorsitzenden, welche zwei Stadträte die Niederschrift unterzeichnen.
- (6) <sup>1</sup>Am 14. Arbeitstag nach der jeweiligen Sitzung des Stadtrates ist den Geschäftsstellen der Fraktionen je ein Exemplar der Niederschrift der öffentlichen Sitzung zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist ab diesem Zeitpunkt von den nach Absatz 7 Berechtigten einsehbar. <sup>3</sup>Für die fraktionslosen Stadträte ist ein Exemplar der Niederschrift in der Geschäftsstelle des Stadtrates zur Einsichtnahme bereitzuhalten. <sup>4</sup>In der nächsten regelmäßigen Sitzung entscheidet der Stadtrat über Einwendungen gegen die Niederschrift; diese sind bis spätestens drei Arbeitstage vor dieser Sitzung schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten. <sup>5</sup>Sofern keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Stadtratsmitglieder, Bürgermeister und dazu ermächtigte Bedienstete haben das Recht, in der Geschäftsstelle des Stadtrates in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen des Stadtrates Einsicht zu nehmen.
- (8) Nach der Unterzeichnung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates können Einwohner in die Niederschrift in der Geschäftsstelle des Stadtrates Einsicht nehmen; ebenso wird die Niederschrift im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.
- (9) Stadträte können auf Antrag nach Ablauf der Frist für Einwendungen gegen die Niederschrift Auszüge (Vervielfältigungen) aus Niederschriften öffentlicher Sitzungen erhalten.
- (10) <sup>1</sup>Einwohner, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können auf Antrag Auszüge (Vervielfältigungen) aus Niederschriften öffentlicher Sitzungen nach Ablauf der Frist für Einwendungen gegen die Niederschrift erhalten. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für kommunale Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben, sofern keine Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG vorliegt.

### **§ 30 Tonaufzeichnungen**

- (1) <sup>1</sup>Die als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift über die öffentlichen Stadtratssitzungen angelegten Tonaufzeichnungen der Konferenz- und Medienanlage sind dauerhaft aufzubewahren; die Tonaufzeichnungen der Ausschuss- und Beiratssitzungen sind nach Ablauf der Sitzung, in der über die Einwendungen zur jeweiligen Niederschrift entschieden wird, durch die Geschäftsstelle des Stadtrates zu löschen. <sup>2</sup>Ein einzelnes Stadtratsmitglied kann dieser grundsätzlichen Vorgehensweise nicht widersprechen, jedoch kann ein Redner verlangen, dass der Tonmitschnitt bei seinen Ausführungen abgestellt wird. <sup>3</sup>Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder und dazu ermächtigte Bedienstete der Stadt haben das Recht, Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Beiräte in der Geschäftsstelle des Stadtrates abzuhören. <sup>2</sup>Die Tonaufzeichnungen der Stadtratssitzungen können von den Vorgenannten zudem auf Antrag für die interne Arbeit elektronisch abgefordert werden. Die Tonaufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.

#### **IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

##### **§ 31**

##### **Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates**

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 30 mit Ausnahme der §§ 4, 12 Abs. 4, 13 Abs. 3, 25 und 26 der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, sofern gesetzlich bzw. durch die folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihren für den betreffenden Ausschuss gewählten Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen. <sup>2</sup>Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, so sorgt die Fraktion für die Einladung der Stellvertreter. <sup>3</sup>Der am Erscheinen verhinderte Stadtrat ist durch die Entsendung eines Stellvertreters nicht von der Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden befreit.
- (3) Stadträten, die nicht Ausschussmitglied sind, werden die zur Beratung erforderlichen Unterlagen für die öffentlichen Ausschusssitzungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Sie können an den entsprechenden Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>In die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates Chemnitz nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufzunehmen. <sup>2</sup>Dieser teilt sich in „Informationen der Verwaltung“ und „Fragen der Ausschussmitglieder“.

##### **§ 32**

##### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. <sup>2</sup>Er kann einen Bürgermeister oder, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des Ausschusses beauftragen. <sup>3</sup>Die Regelungen des Satzes 2 gelten nicht für den Jugendhilfeausschuss. <sup>4</sup>Insofern gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes.
- (2) Bürgermeister, die den Oberbürgermeister im Ausschussvorsitz vertreten, haben kein Stimmrecht.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein beschließender Ausschuss, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Stadtrat. <sup>2</sup>Wird der Jugendhilfeausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, findet § 39 Abs. 3 SächsGemO analog Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen. <sup>2</sup>Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Beschlussfassung dem Stadtrat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (5) <sup>1</sup>Die in einen beschließenden Ausschuss berufenen sachkundigen Einwohner sind Mitglieder des Ausschusses und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil. <sup>2</sup>Sie haben ein Teilnahme-, Wortmeldungs- und Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. <sup>3</sup>Ihnen werden die zur Beratung erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Sie haben das Recht, in die Niederschriften

über die Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, in der Geschäftsstelle des Stadtrates Einsicht zu nehmen.

- (6) <sup>1</sup>Für die weiteren Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Vorschriften über sachkundige Einwohner dieser Geschäftsordnung, mit der Maßgabe, dass die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses außerdem ein Stimm- und Antragsrecht haben. <sup>2</sup>Ihnen werden die zur Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (7) <sup>1</sup>Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragen, dass ein an den Stadtrat gerichteter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gesetzt wird (Beschlussantrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat gemäß § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII). <sup>2</sup>Die Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgt in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>3</sup>Unterstützt der Jugendhilfeausschuss den Beschlussantrag mehrheitlich, ist er dem Stadtrat in der nächstmöglichen Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 33 Beratende Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender der beratenden Ausschüsse. <sup>2</sup>Er kann einen Bürgermeister oder, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des Ausschusses beauftragen. <sup>3</sup>Sofern die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz es bestimmt, kann der beratende Ausschuss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte wählen. <sup>3</sup>Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wählt der Ausschuss für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet der Stadtrat ohne Vorberatung.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (4) Für die in einen beratenden Ausschuss berufenen sachkundigen Einwohner gilt § 32 Abs. 5 entsprechend.

## **V. Geschäftsordnung der Beiräte**

### **§ 34 Beiräte**

- (1) Die Bildung und die Besetzung der Beiräte ergeben sich aus § 10 der Hauptsatzung.
- (2) <sup>1</sup>Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. <sup>2</sup>Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die in die Beiräte berufenen sachkundigen Einwohner haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Die Beiratsvorsitzenden können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **VI. Geschäftsordnung der Ortschaftsräte**

### **§ 35 Ortschaftsräte**

- (1) Die Ortschaftsräte der Stadt Chemnitz geben sich eine eigene Geschäftsordnung in Anlehnung an die Vorschriften dieser Geschäftsordnung.
- (2) Auf Beschluss eines Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup>Sie haben einen Anspruch auf Einberufung, auf Wortmeldung und -erteilung, nach den für die Stadtratsmitglieder geltenden Vorschriften. <sup>3</sup>Sie können keine Beschlussanträge stellen und haben kein Stimmrecht.

## **VII. Auslegung der Geschäftsordnung/Abweichen von der Geschäftsordnung**

### **§ 36 Auslegung der Geschäftsordnung**

In Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

### **§ 37 Abweichen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall vom Stadtrat beschlossen werden, müssen aber ausdrücklich als Abweichungen gekennzeichnet werden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Aushändigung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Stadtrat ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung zu übergeben. <sup>2</sup>Wird diese Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 39 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 5. August 2009 in der Fassung vom 25. April 2012 außer Kraft.

Chemnitz, den 21.07.2014

Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

## **Anlage – Verfahrensweise bei der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit**

Diese Anlage regelt das Verfahren, wenn sich ein Stadtrat dafür entscheidet, die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zu erhalten (§ 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

### Bereiterklärung zur Teilnahme

- Stadträte, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen möchten, teilen dies dem Oberbürgermeister auf dem dafür vorgesehenen Formular mit. Es ist dabei zu beachten, dass die Teilnahme für die gesamte Wahlperiode gilt und nicht widerrufen werden kann.
- Durch die Verwaltung wird entsprechend der Regelungen der Entschädigungssatzung eine einmalige Aufwandsentschädigung ausgezahlt.
- Die Stadträte sind für die Beschaffung der Hardware selbst verantwortlich.

### Ablauf der digitalen Gremienarbeit

- Den Stadträten werden die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem („Gremieninfo“) digital bereit gestellt.
- Die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Stadträte erhalten zu dem Zeitpunkt, an dem die übrigen Stadträte die Papierunterlagen ausgereicht bekommen, eine E-Mail, mit der sie darüber informiert werden, dass die Unterlagen im Gremieninfo zur Verfügung stehen.
  - Mit dem fehlerfreien Versand der E-Mail durch die Verwaltung gelten die Einladung und die weiteren Sitzungsunterlagen als ordnungsgemäß zugestellt. Sollte der Versand von E-Mails aus technischen Gründen auf Seiten der Verwaltung nicht möglich sein, erfolgt die Information der Stadträte auf anderem Wege, beispielsweise per SMS.
- Die Stadträte sind für das Herunterladen und die Aktualität ihrer Unterlagen selbst verantwortlich.
- In den Sitzungsräumen des Rathauses sind WLAN-Zugänge vorhanden (Stadtverordnetensaal, Beratungsraum 118, Fraktionsräume). Findet eine Sitzung an einem anderen Ort statt, müssen die Sitzungsunterlagen zwingend vorher heruntergeladen werden. Dies ist jedoch auch in den Räumen mit WLAN-Zugang empfehlenswert.
  - Bei Problemen beim Herunterladen der Unterlagen obliegt es dem Stadtrat sich bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung an die Geschäftsstelle zu wenden und darüber zu informieren.
  - Ist das WLAN im Rathaus während einer Sitzung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse oder Beiräte nicht verfügbar, wird durch die Verwaltung eine Kopie der Sitzungsunterlagen auf einem USB-Stick bereitgestellt. Nutzer von Tablets und ähnlichen Geräten sind selbst dafür verantwortlich, ihre Hardware ggf. durch einen Adapter derart auszustatten, dass die Übertragung vom USB-Stick auf ihr Gerät funktioniert.
- Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass Unterlagen, die erst kurz vor Sitzungsbeginn eingehen (z.B. Änderungsanträge), digital zur Verfügung gestellt werden können. Diese Unterlagen erhalten die Stadträte ggf. zunächst in Papierform.
- Durch die Verwaltung erfolgt keine Betreuung der Hard- oder Software mit Ausnahme des Gremieninfos selbst.

Tischvorlagen werden auch weiterhin ausnahmslos während der Sitzung in Papierform ausgereicht. (§ 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung)